



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Anfrage nach § 27 BezVG öffentlich CDU-Bezirksfraktion	Drucksachen-Nr.: 20-2638
	Datum: 11.02.2016 Aktenzeichen:

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

Flüchtlingsgroßunterkunft Hummelsbütteler Feldmark - was ist für Langenhorn zumutbar?
Anfrage gem. § 27 BezVG

Sachverhalt:

Die in Planung befindlichen Flüchtlingsgroßunterkünfte in der Hummelsbütteler Feldmark sorgen bei vielen Langenhorn/innen für Sorge und Unmut. Gemäß einem Artikel im Hamburger Wochenblatt vom 28. Oktober 2015 (*Bezirk Nord/Wandsbek - Atmosphärische Störungen wegen Siedlungsplan*), weiß der Bezirksamtsleiter, welche Herausforderungen auf den Stadtteil Langenhorn zu kommen. Schließlich wird er wie folgt zitiert „Wie Rösler jetzt im ... anmerkte, hält er den Standortvorschlag für „nicht besonders ausgereift: Hier werden Fragen der Erschließung mit uns besprochen werden müssen.“ Zudem müsse der gemeinsame Landesplanungsrat beteiligt werden, der Themen im Grenzland zu Schleswig-Holstein behandelt. Erste Informationen an die Kommunalpolitik wurden bedauerlicherweise erst am 21.01.2016 im StekA vorgestellt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Fachbehörde:

1. Wie wurde der gemeinsame Landesplanungsrat in die aktuelle Planung beteiligt?

Es wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass sich das Interesse der Fragesteller auf die Fläche Glashütter Landstraße/Wildes Moor bezieht, die gemäß der Drs. 21/1838 für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mit der Perspektive Wohnen vorgesehen ist.

Bei der geplanten Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen handelt es sich weder quantitativ noch qualitativ um eine Großunterkunft beziehungsweise eine Großwohnsiedlung. Als Großwohnsiedlungen werden solche Siedlungen verstanden, die mindestens 1.000 Wohnungen umfassen, wobei andere Definitionen deutlich höhere Werte annehmen (zum Beispiel 2.000 Wohneinheiten). An keinem der in den Bezirken vorgesehenen Standorte plant der Senat

derartige Siedlungen bzw. Großunterkünfte. Beabsichtigt sind vielmehr dauerhafte Wohnquartiere im Standard des öffentlich geförderten Wohnungsbaus. Dabei werden frühzeitig alle Erfahrungen der Stadt- und Stadtteilentwicklung berücksichtigt. Im Übrigen siehe Drs. 21/1838.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) die Fragen unter Beteiligung der Behörde für Inneres und Sport (BIS), der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), des Bezirksamts Wandsbek sowie des Bezirksamts Hamburg-Nord wie folgt:

2. Welche Informationen liegen dem Bezirksamt Nord aus dem Landesplanungsrat vor? (bitte detailliert darstellen)
3. Hat bereits eine verbindliche Abstimmung im Landesplanungsrat stattgefunden? Wenn ja, wie lautet diese, ihre Art und ihr Umfang? (bitte detailliert darstellen)

Zu 1., 2., und 3.:

Das Bezirksamt Wandsbek steht in einem steten Austausch mit der Stadtverwaltung Norderstedt und dem Bezirksamt Hamburg-Nord. Eine Beteiligung der Stadt Norderstedt erfolgt zudem regelhaft im Rahmen des für die Fläche Glashütter Landstraße/Wildes Moor eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Hummelsbüttel 29.

Der Landesplanungsrat ist im Zuge der Operationalisierung des Regionalen Entwicklungskonzepts ersetzt worden durch die Gremien der Metropolregion Hamburg, die bisher nicht beteiligt wurden.

4. Wie wird die Notwendigkeit der geplanten Großunterkunft „Wildes Moor“ begründet?

Zu 4.:

Siehe Drs. 21/1838.

5. Welches Bebauungsverfahren wird für die Errichtung der Großunterkunft „Wildes Moor“ genutzt?

Zu 5. und 7.:

Siehe Drs. 20-2165 der Bezirksversammlung Wandsbek.

6. Soll ein sozialer Wohnungsbau mit oder ohne Durchmischung stattfinden?

Zu 6.:

Siehe Drs. 20-2165 der Bezirksversammlung Wandsbek sowie Drs. 21/1838.

7. Wie viele Wohngeschosse sind für die Großunterkunft „Wildes Moor“ in Planung?
8. Wie soll die Ver- und Entsorgung (insbesondere Strom, Gas, Trink- und Abwasser) der Flüchtlingsgroßunterkünfte auf dem Areal „Wildes Moor“ stattfinden?

Zu 8.:

Eine detaillierte Erschließungsplanung liegt noch nicht vor.

9. Welche Infrastrukturen (Sozial/Verkehr/Bildung/Nahversorgung/...) müssen voraussichtlich von den Bewohnern der Großunterkunft „Wildes Moor“ in Anspruch genommen werden? (bitte detailliert nach Stadtteilen/Bezirken/Städten darstellen)

Zu 9.:

Siehe Drs. 21/3104 sowie Drs. 20-2165 der Bezirksversammlung Wandsbek.

10. Wie wird die Residenzpflicht für Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete ausgelegt, wenn soziale Infrastrukturen aus verschiedenen Bundesländern in Anspruch genommen werden?

Zu 10.:

Mit dem Begriff „Residenzpflicht“ wird die bundesgesetzliche Verpflichtung von Asylbewerbern gemäß § 47 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) bezeichnet, „bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten in der für die Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“.

Nach § 47 Abs. 1a AsylG besteht diese Verpflichtung bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a AsylG als unzulässig bis zur Ausreise.

Aufnahmeeinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen der Erstaufnahme. Die Wohnverpflichtung stellt keine Verpflichtung zum ununterbrochenen Aufenthalt in der Einrichtung dar und steht damit der vorübergehenden Inanspruchnahme sozialer Infrastrukturen aus verschiedenen Bundesländern nicht entgegen. Dies gilt auch für die Wohnverpflichtung von unerlaubt eingereisten Ausländern gemäß § 15a Abs. 4 Satz 4 Aufenthaltsgesetz.

11. Wird zusätzliche soziale Infrastruktur für die 300 Wohneinheiten geschaffen? Wenn ja, wann und in welchen Stadtteil/Bezirk? (bitte detailliert darstellen)

12. Welche Infrastruktur soll im Stadtteil Langenhorn genutzt werden? (bitte detailliert darstellen)

Zu 11. und 12.:

Die Prüfung bzw. Nutzung der Infrastruktur erfolgt in Abhängigkeit von der konkreten Belegung und Zusammensetzung der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner. Im Übrigen siehe Drs. 21/3104.

13. Ist geplant den Wakendorfer Weg als Zufahrt zu der neuen Großunterkunft zu nutzen?

Zu 13.:

Siehe Drs. 20-2165 der Bezirksversammlung Wandsbek.

14. Wird die Hummelsbütteler Feldmark als erhaltenswertes Naturschutzgebiet angesehen?

Zu 14.:

Siehe Drs. 21/3104.

15. Welche inhaltlichen Mitentscheidungsmöglichkeiten hat der Bezirk Hamburg-Nord im Hinblick auf die Bebauung von Großunterkünften in der Hummelsbütteler Feldmark?

Zu 15.:

Das Bezirksamt Hamburg-Nord ist im Bebauungsplanverfahren Hummelsbüttel 29 (Wildes Moor) als Träger öffentlicher Belange (TöB) in das Verfahren eingebunden und kann zu den Planinhalten Stellung nehmen.

Zur sozialen Infrastruktur hat es einen Austausch zu Planungsfragen gegeben.

16. Wird die klimaökologische Bedeutung bei der geplanten Bebauung der Hummelsbütteler Feldmark berücksichtigt? Wenn ja, wie? Sind Konsequenzen hinsichtlich der stadtklimatischen Auswirkungen bereits modelliert worden?

17. Sind bereits Bodenprobenanalysen für alle Grundstücke im Vorwege eingeholt worden? Wenn ja, mit welchem Resultat? (bitte detailliert darstellen)

18. Sind Enteignungen für die verkehrliche Erschließung geplant? Wenn ja, wo und wer ist der aktuelle Eigentümer der Flächen/Flurstücke?

19. Ist geplant den Jersbeker Weg als Zufahrt zu der neuen Großunterkunft zu nutzen?
20. Ist eine Kindertagesstätte auf dem Areal in Planung? Wenn ja, wie lautet der Richtwert bei der Durchmischung von Flüchtlingskindern zu Nicht-Flüchtlingskindern?
21. Sind Eigenanbaugärten und/oder Kleingärten für Flüchtlinge in Planung? Wenn ja, warum, wer trägt die baulichen Kosten und mittel- bis langfristigen Folgekosten? Welche Besitz- und Eigentumsverhältnisse sind angedacht für die Flüchtlinge?

Zu 16., 17. 18., 19., 20. und 21.:
Siehe Drs. 21/3104.

Dr. Andreas Schott
CDU-Fraktionsvorsitzender

Nizar Müller
Martina Lütjens

Anlage/n:

Keine